

metallen erzielte, so ist dadurch der Nachweis eines Bedürfnisses ohne weiteres erbracht, denn läge kein Bedürfnis vor, so hätte er einen solch bedeutenden Umsatz nicht gehabt.

Für alle Fachkreise ist es empfehlenswert, darauf zu dringen, daß vor der Entscheidung über Anträge auf Konzessionierung die Handwerkskammer bzw. Handelskammer gutachtlich gehört wird. § 3 Abs. 2 des Gesetzes lautet: „Vor der Entscheidung ist die örtlich zuständige Handelskammer (Kleinhandelskammer) oder Handwerkskammer (Gewerbekammer) gutachtlich zu hören.“ Diese Vorschrift will nun nicht besagen, daß die erwähnten Kammern in allen Fällen gutachtlich gehört werden müssen; sie ist vielmehr so zu verstehen, daß die erwähnten Kammern gutachtlich zu hören seien, wenn der Antragsteller nicht bereits bei den Behörden völlig ausreichend bekannt ist. Das ist aber im allgemeinen zweifellos nur sehr selten der Fall, z. B. wenn Großbanken als Antragsteller auftreten. Die Bestimmung, daß

vor der Entscheidung die Handels- bzw. Handwerkskammer gutachtlich zu hören sei, ist im Interesse des realen Handels in das Gesetz aufgenommen worden; wird gegen diese Bestimmung des Gesetzes verstoßen, so ist es die Pflicht der Kammern und der in den Konzessionierungs-Ausschüssen die Interessen ihrer Kollegen wahrnehmenden Uhrmacher und Goldschmiede, die von ihnen vertretenen Gewerbetreibenden in ausreichender Weise zu schützen. Die Kammern müssen in solchen Fällen ihre gutachtliche Äußerung vor der Beschwerdeinstanz zur Geltung bringen.

Wer die Genehmigung zum Handel mit Edelmetallen erhalten hat, muß darauf achten, daß ihm die Erlaubnis nicht wieder entzogen wird. Die Hauptgründe, weswegen eine Zurücknahme der Erlaubnis erfolgen muß, sind nachträglich sich ergebende mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sowie der Erwerb von Minderjährigen und der Verkauf von Edelmetallen vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Erwerb.

## Die geplante Steuernotverordnung

Das Reichsfinanzministerium beabsichtigt den Erlass einer Notverordnung, die hauptsächlich auf die Einführung wertbeständiger Steuern und auf die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens abzielt. Wir führen aus dieser wichtigen Verordnung die für die Gewerbetreibenden (natürliche Personen) wesentlichsten Bestimmungen an:

**I. Einkommensteuer 1923.** Als weitere Vorauszahlung auf die Steuerschuld des Kalenderjahres 1923 sollen die Einkommensteuerpflichtigen zum 15. Dezember 1923 eine Zahlung leisten, die am Zahlungstage einem Goldmarkbetrag in Höhe von 0,25 Goldmark für je 1000 Mark Jahressteuerschuld 1922 entspricht. Als Steuerschuld für das Kalenderjahr 1922 gilt der Betrag, der sich auf Grund der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922, aber nach Absetzung des im Jahre 1922 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerabzuges ergibt. Die hiernach zu leistenden Vorauszahlungen und diejenigen, welche nach den bisherigen Vorschriften im Kalenderjahr 1923 zu entrichten waren, sowie der im Kalenderjahr 1923 bewirkte Steuerabzug vom Arbeitslohn gelten als endgültige Einkommensteuer für 1923, so daß das tatsächliche Einkommen dieses Jahres völlig unberücksichtigt bleibt.

**II. Rhein-Ruhr-Abgabe.** Die Hälfte des am 5. Januar 1924 fälligen dritten Teilbetrages der Rhein-Ruhr-Abgabe ist bereits am 15. Dezember 1923 zu entrichten. Auch hier findet die Berechnung in Goldmark statt. Soweit Steuerpflichtigen am 15. November 1923 ausländische Zahlungsmittel gehört haben, ist die Abgabe in solchen zu entrichten. Die in Aussicht gestellte zweite Devisenabgabe erscheint also in dieser Form.

**III. Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 1924.** Der schwankende Markwert im Jahre 1923 macht es unmöglich, die tatsächlichen Einnahmen dieses Jahres zu erfassen und sie den Vorauszahlungen zugrunde zu legen. Diese erfolgen vielmehr nach völlig neuen Gesichtspunkten. Für Einkommen aus dem Betriebe der Land-, Garten- und Forstwirtschaft sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 1924 Vorauszahlungen von je 1 Goldmark für je 1000 Mark des der Vermögenssteueranlagung für den 31. Dezember 1923 zugrunde gelegten Wertes des bewirtschafteten Grundstückes zu leisten. Für Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes bemessen sich die Vorauszahlungen nach den Betriebseinnahmen (Roheinnahmen) des abgelaufenen, für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnittes; von den Betriebseinnahmen sind abzuziehen die Lohn- und Gehaltsauf-

wendungen des Betriebes im gleichen Zeitraum, soweit diese Aufwendungen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Die Vorauszahlung beträgt 2%. Das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit wird im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn besteuert.

**IV. Vermögensteuer.** Für das Kalenderjahr 1924 findet eine neue Veranlagung zur Vermögensteuer nach dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1923 statt. Für diese gelten die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes mit den nachfolgenden Änderungen. Das Vermögen wird in Goldmark bewertet. Beim Betriebsvermögen ist das Anlagekapital nach dem Preise, der Ende des Jahres 1913 zur Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes aufzuwenden gewesen wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für Abnutzung, zu bewerten. Die Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten sowie Waren sind nach dem Preise, der zur Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes am 31. Dezember 1923 aufzuwenden gewesen wäre, zu bewerten. Für Wertpapiere ist der Kurswert vom 31. Dezember 1923 in Aussicht genommen. Die Vermögensteuer soll fünf vom Tausend betragen. Sie ermäßigt sich, wenn das steuerbare Vermögen 25 000 Goldmark nicht übersteigt, auf drei vom Tausend. Wenn das steuerbare Vermögen 25 000 Goldmark, aber nicht 50 000 Goldmark, übersteigt, auf vier vom Tausend. Bei Vermögen, die 100 000 Goldmark übersteigen, sind gestaffelte Zuschläge vorgesehen. Eine Steuerpflicht besteht nicht, wenn das abgerundete Vermögen 5000 Goldmark nicht übersteigt.

**V. Umsatzsteuer.** Das derzeitige Umsatzsteuerrecht wird insoweit geändert, als in Zukunft alle Umsätze in das Ausland, also auch diejenigen des Fabrikanten, umsatzsteuerfrei sind. Die Umsatzsteuer wird von 2 auf 2½% erhöht. Werden die Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt, so ist die Steuer in Goldmark zu berechnen. Werden die Bücher nicht auf wertbeständiger Grundlage geführt, so ist die Steuer nach dem Mittel der Durchschnitte des Dollarkurses, des Großhandelsindex und des Lebenshaltungsindex im Steuerabschnitt auf Goldmark umzurechnen. Der Umrechnungssatz wird unmittelbar nach Abschluß des Steuerabschnittes bekanntgegeben. Auch die Umsatzsteuer wird in Goldmark festgesetzt und die Vorauszahlungen entsprechend angerechnet.

**VI. Betriebssteuergesetz.** Das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe (Arbeitgeberabgabe und Landabgabe) vom 11. August 1923 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 aufgehoben.

Dr. Brönnert.

## VERMISCHTES

Die Gebühren für Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen sind nach einer Verordnung des Reichsministers der Justiz, die am 1. Dezember d. J. in Kraft getreten ist, von jetzt an in Goldwährung zu zahlen. Zahlungen in Reichswährung (Papiermark) sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Die wichtigsten Gebührensätze sind folgende: Die Anmeldegebühr beträgt bei Patenten 6 Goldmark, die Gebühr für das erste Patentjahr 8 Goldmark, für das zweite Patentjahr 11 Goldmark usw. Bei Gebrauchsmustern beträgt die Gebühr für die Anmeldung 4 Goldmark, für die Verlängerung der Schutzfrist 40 Gold-

mark. Bei Warenzeichen ist eine Anmeldegebühr von 6 Goldmark, ferner daneben eine Klassengebühr von 2 Goldmark und für die Eintragung eines Warenzeichens sind 6 Goldmark zu zahlen. Was die Gebühren für die Verlängerung der Schutzfrist beim Warenzeichen anlangt, so beträgt sie 25 (Erneuerungsgebühr) und 2 Goldmark (Klassengebühr).

**Erhöhte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für Dezember?** Eine in Vorbereitung befindliche Verordnung der Reichsregierung sieht eine gegenüber der bisherigen verstärkte Aufwertung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen schon für die im Dezember fälligen Zahlungen vor. Die Steuerpflichtigen tun daher gut daran, sich schon jetzt auf die erhöhten Zahlungen einzurichten. Die nach den bisherigen Vorschriften abzuführenden Vorauszahlungen sind unbeschadet einer etwaigen Nachzahlung zu leisten. Für diese Nachzahlung ist folgende Regelung in Aussicht genommen: Zu unterscheiden ist, ob der Steuerpflichtige Bücher auf wertbeständiger Grundlage oder nicht auf wertbeständiger Grundlage im